

Schachbezirk Unterland - Bezirksschiedsgericht -

Schiedsspruch

In der Schiedssache

des SC Blauer Turm Bad Wimpfen, vertreten durch den Vorsitzenden

- Antragsteller -

gegen

den SK Schwäbisch Hall, vertreten durch

- Antragsgegner -

wegen Änderung einer Spielwertung

hat das Bezirksschiedsgericht Unterland in der Besetzung Bernhard Lach als Vorsitzender, Joachim Schmidt und Gerald Winkler als Beisitzer

für **Recht erkannt:**

1. Der Protest wird abgewiesen
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Tatbestand:

Am 9.4.1995 war ein Spieltermin der Schachkreisklasse Heilbronn-Hohenlohe, an dem die 2. Mannschaft des SC Blauer Turm Bad Wimpfen gegen die 3. Mannschaft des SK Schwäbisch Hall gegeneinander spielten. Die Begegnung an Brett 8 zwischen den Spielern (Bad Wimpfen) und (Schwäbisch Hall) ging nach der 1. Zeitkontrolle in die Schnellschachphase über. Diese verlief nach Darstellung des Antragstellers wie folgt:

“Nach der ersten Zeitkontrolle geriet der Spieler in Zeitnot und reklamierte mit ca. noch 5 verbliebenen Minuten für den Rest der Partie Remis. Der Turnierleiter lehnte diese Reklamation angesichts ausgeglichener Stellung bei fast vollem Brett ab.

Im weiteren Verlauf des Spiels erspielte sich Schachfreund deutliche Vorteile. In dieser veränderten Konstellation fragte der Turnierleiter den Spieler , ob seine Remisforderung weiterhin gültig sei, Schachfreund antwortete für alle Anwesenden deutlich hörbar: "NEIN!"

Als nun das Blättchen von Uhr gefallen war, reklamierte dieser abermalig auf Remis. Auf dem Brett befanden sich zu diesem Zeitpunkt:

: K, T, L, 3B : K, D, T, L, B

Die genaue Stellung ließ sich nicht mehr rekonstruieren, da wegen beiderseitiger Zeitnot nicht mehr mitgeschrieben werden konnte. Der Turnierleiter entsprach dieser Forderung"

Demgemäß ist in der Spielberichtskarte, die dem Gericht vorliegt, als Ergebnis ein Remis eingetragen. In der Spielberichtskarte ist weder ein Einspruch vom Antragsteller gegen diese Wertung angekündigt, noch enthält sie einen Vermerk, dass der Antragsteller mit dieser Wertung nicht einverstanden ist. Neben der Spielberichtskarte hat der Kreisspielleiter vom Turnierleiter (Mannschaftsführer von Bad Wimpfen) keinen weiteren Spielbericht erhalten.

Am Spielabend hat der Antragsteller beim Kreisspielleiter fernmündlich Einspruch gegen die Wertung an Brett 8 eingelegt. Er ist der Auffassung, dass das Spiel als für gewonnen zu werten ist, womit Bad Wimpfen die Begegnung mit 4 1/2 zu 3 1/2 gewonnen hätte. Indem der Spieler in Zeitnot bei klar besserer Stellung das Remis abgelehnt habe, sei er das Risiko der Zeitüberschreitung und des damit verbundenen Partieverlustes eingegangen. Nach den Regeln zur Beendigung der Partie durch Schnellschach sei in diesem Fall bei Zeitüberschreitung nicht auf Remis zu erkennen gewesen.

Auf den Einspruch des Antragstellers hat der Kreisspielleiter ebenfalls noch am Spielabend fernmündlich erklärt, dass er die Entscheidung des Turnierleiters akzeptiere. Im übrigen verwies er den Antragsteller an das Schiedsgericht.

Mit Schreiben vom 14.4.1995 hat der Antragsteller gegen die Entscheidung des Kreisspielleiters Protest eingelegt.

Der Antragsteller beantragt,

Die Remiswertung an Brett 8 aufzuheben und die Partie als für Bad Wimpfen gewonnen zu werten.

Der Antragsgegner beantragt,

den Protest zurückzuweisen.

Die Darstellung des Verlaufs der streitgegenständlichen Partie in der Schlussphase sei, so der Antragsgegner, im Protestschreiben teilweise falsch. So habe der Spieler auch noch in der Stellung, in der er deutlichen Vorteil hatte, Remis reklamiert, ohne vom Turnierleiter eine Antwort erhalten zu haben. Auch sei der Spieler , wie dieser dem Vorsitzenden persönlich mitgeteilt hat, mit seinem "Nein" zur Frage nach einem Remis nur unzureichend zitiert worden. Vor allem aber sei der Protest nicht zulässig, da in der Spielberichtskarte kein Protest vermerkt gewesen sei.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und die dem Gericht vorliegenden Unterlagen des Kreisspielleiters verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Protest ist beim Schiedsgericht fristgerecht eingereicht worden und auch sonst zulässig. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners verbietet § 17 Abs. 1 c Schiedsordnung nicht die Anrufung des Schiedsgerichts. Nach dieser Bestimmung ist ein "Einspruch" der auf die Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung der Regeln zur Beendigung durch Schnellschach gestützt wird, wenn die dort näher beschriebenen formalen Voraussetzungen, auf die nachfolgend noch eingegangen wird, nicht vorliegen.

Das Einspruchsverfahren ist jedoch das dem Protestverfahren beim Schiedsgericht vorgelagerte Verfahren, bei dem der Spielleiter bei Streitigkeiten eine Entscheidung zu treffen hat. Gegen dessen Entscheidung kann gemäß § 17 Abs. 4 Schiedsordnung ohne weiteres beim Schiedsgericht Protest eingelegt werden.

Der Protest ist jedoch unbegründet.

Im Ergebnis ist die Entscheidung des Kreisspielleiters, den Einspruch zurückzuweisen, nämlich nicht zu beanstanden.

Der Kreisspielleiter hätte den Einspruch des Antragstellers allerdings bereits als unzulässig und nicht, wie geschehen, als unbegründet zurückweisen müssen.

Nach der zitierten Bestimmung in § 17 Abs. 1 c Schiedsordnung ist ein Einspruch, der sich auf die Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung der Regeln zur Beendigung der Partie durch Schnellschach gestützt wird, nur zulässig, wenn im Spielbericht oder im Bericht des Turnierleiters ein solcher Einspruch angekündigt ist., oder das Nichteinverständnis des Beschwerdeführers vermerkt ist, oder eindeutig der Vermerk verlangt wurde.

Im vorliegenden Fall beruft sich der Antragsteller auf die unrichtige Anwendung der Regeln zur Beendigung der Partie durch Schnellschach. Diese fanden vorliegend nach der 1. Zeitkontrolle Anwendung (§ 1 Abs. 3 d WTO).

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Einspruch lagen hier allerdings nicht vor, da in der Spielberichtskarte kein Einspruch angekündigt ist oder ein Nichteinverständnis vermerkt ist. Dass der Antragsteller einen solchen Vermerk verlangt hat wurde ebenfalls nicht vorgetragen. Alles in allem war daher der Einspruch beim Kreisspielleiter nicht zulässig und der Protest gegen dessen Entscheidung somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Abs. 2 ,3 und 5 Schiedsordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Schiedsspruch kann innerhalb von 10 Tagen, gerechnet vom Tage des Zugangs der Entscheidung, Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zu begründen und schriftlich in dreifacher Fertigung beim Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts, Herrn Rechtsanwalt Gärtner, Lange Str. 11, 74348 Lauffen, einzulegen. Zugleich ist die Protestgebühr in Höhe von 100 DM bei der Verbandskasse zu entrichten.

Vorsitzender:
Bernhard Lach

Beisitzer:
Joachim Schmidt

Beisitzer:
Gerald Winkler